

Bauherr, ein anderer Kirchenfastenvorsteher, einer war Kämmerer und hatte als solcher Kaution zu stellen. Der Kämmerer, ebenfalls ein Rechtsgelehrter, konnte zwar auch Stadtrichter werden, nahm aber, so lange er dem städtischen Rechnungswesen vorstand an den Gerichtssitzungen nicht Theil. Der gesammte Magistrat war als ein Collegium legitimum und formatum anerkannt und ihm in der Rangordnung der Nieder-Lausitzischen Magisträte der zweite Platz angewiesen. Alle Verordnungen, Confirmationen, Bestellungen u. wurden unter dem Collectivnamen: „Bürgermeister und Rath“ ausgefertigt. Da in Guben nie ein landesherrlicher Vogt gesessen, ein Umstand, auf welchen jeder Gubener Bürger sich viel zu gute that, so ist auch die Gerichtsbarkeit bis zur preussischen Besitzergreifung immer bei'm Rathe gewesen. Jede dieser beiden in Einer Körperschaft vereinigten Behörden führte ihr eigenes Siegel; unterschrieben beide eine Urkunde, so ging der Rath voran, weil er der eigentliche Lehnsträger der Gerichtsbarkeit war. Was die Erwählung der beiden Bürgermeister und Senatsmitglieder anlangt, so ergänzte sich der Senat bei eintretenden Vakanzien selbst ohne Concurrenz der Bürgerschaftsrepräsentanten\*), auch bedurften die Rathswahlen keiner höheren Bestätigung, eben so wenig geschah eine Anzeige dieserhalb an die vorgesetzte Behörde; nur der Kämmerer ward von dem Finanzcollegium in Dresden angestellt, alle übrigen städtischen Beamteten stellte der Rath an. Die vorgesetzte Behörde des Senats war in Polizei- und Justizsachen die Oberamtsregierung zu Lübben, in Ansehung der städtischen Deconomieverwaltung aber stand der Magistrat unter der Landeshauptmannschaft, bei welcher unter der Benennung einer Stadt-Deconomie-Commission (der Kreisstadt) die Stadt-Kämmerei-Rechnungen abgenommen und dechargirt wurden. Einer der beiden Bürgermeister war Landesältester zur Vertretung der Stadt Guben bei den Ständen der Nieder-Lausitz. Das fixirte jährliche Gehalt an baarem Gelde war bei allen städtischen Beamteten ein im Verhältniß zu den übrigen Einnahmen geringes. Der bei Weitem größere Theil des Einkommens bestand in Deputaten, Emolumenten und Accidenzien, die sich fast alle auf uraltes Herkommen und Observanz gründeten.\*\*\*) Steuerfreiheit hatte kein Consul und Senator, nur vom Schoß-, Vorschuß- und Weinpreßgelde waren sie frei, ebenso von Cinquartirungslasten, aber der Stadtsyndikus genoß gänzliche

\*) Das Vorrecht, sich durch eigene Wahl zu ergänzen, das sich der Rath von dem Landesherrn erworben hatte, hat wohl das Meiste dazu beigetragen, daß der Rath der Bürgerschaft gänzlich entfremdete und die Kluft zwischen beiden immer größer wurde. Die Bürgerschaft aber erlangte dagegen das freilich sehr imaginaire Recht, aus ihrer Mitte sogenannte Gerichtsbeisitzer oder Rathsassessoren zu wählen, die aber kaum anderes thun durften, als den Rechtsverhandlungen stillschweigend beiwohnen, die ein dazu verordneter Stadtrichter hielt.

\*\*) Das fixirte jährliche Gehalt an Geld betrug bei dem dirigirenden Bürgermeister 120 Thlr., bei dem Proconsul 92 Thlr. 12 Gr., bei jedem der übrigen Senatoren 58 Thlr. 12 Gr. Der Stadtsyndikus bezog ein Fixum an Geld von 125 Thlrn., der Stadtschreiber 40 Thlr., der Stadtgerichts-Actuar 25 Thlr., die fünf Stadtgerichts-Assessoren, die der Rath aus der Bürgerschaft ernannte, hatten jeder 17 Thlr. 12 Gr. jährlich. Das fixirte Gehalt an Geld bildete indessen bei allen diesen Beamteten nur etwa den 7. bis 8. Theil; so wird z. B. das Gesamtgehalt des dirigirenden Bürgermeisters 1815 auf 1000 Thlr. veranschlagt. Die rechtsverständigen Senatoren verwalteten übrigens nebenher Advokaturen, Notariate oder hatten Gerichtshaltereien und vermehrten dadurch ihr Einkommen meistens sehr erheblich. Sie betrachteten sich den Bürgern gegenüber als unverantwortlich und frei von jeder Verbindlichkeit ihnen über ihr Thun und Lassen Rechenschaft abzulegen. Wir werden weiter unten sehen, wie schwer es noch im Jahre 1817 hielt, sie zur Rechnungslegung zu bringen, obwohl die preussische Regierung sie ernstlich dazu nöthigte.